

Erstes Gesetz zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Seefische,
2. Weichtiere (Molusca) und Krebstiere (Crustacea) des Meeres sowie
3. Lachse der Gattungen *Oncorhynchus* und *Salmo*.

(2) Fischerzeugnisse sind Erzeugnisse aus den in Absatz 1 genannten Tieren.

(3) Eine ursprungsbegründende Herstellung von Fischerzeugnissen ist jede Be- oder Verarbeitung, die, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Ausgangsstoffe, zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

§ 2

Abgabe zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Absatzes von Fischen und Fischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden, einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen und Vorschriften über die Sicherung von Qualität und Hygiene sowie der Aufklärung über den gesundheitlichen Wert, wird eine Abgabe auf den Verkauf von zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischen und Fischerzeugnissen erhoben, die

1. von Betrieben der Seefischerei, soweit deren Schiffe berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gefangen oder aus ihren Fängen an Bord hergestellt und im Inland oder Ausland angelandet sowie
2. von inländischen landbelegenen Betrieben ursprungsbegründend hergestellt

wurden. Die Mittel werden vom Bundeshaushalt mit der in Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung vereinnahmt und verausgabt.

(2) Abgabepflichtig sind

1. Betriebe der Seefischerei,
2. Betriebe, die Fischerzeugnisse herstellen.

Die Abgabe wird bei mehrfachem Verkauf der nämlichen Fische oder Fischerzeugnisse auf der Ebene der im Satz 1 genannten Betriebe nur für den jeweiligen Erstverkauf erhoben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 ist die Abgabe von den aus Betrieben der Seefischerei gebildeten Erzeugerzusammenschlüssen für diese Betriebe abzuführen, soweit die Erzeugerzusammenschlüsse die von ihren Mitgliedern angelandeten Fische oder Fischerzeugnisse für ihre Mitglieder verkaufen. Im übrigen ist die Abgabe von den Abgabepflichtigen unmittelbar abzuführen.

§ 3

Erhebungsgrundlage, Höhe und Verwendung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) nach dem umsatzsteuerrechtlich als Bemessungsgrundlage dienenden Entgelt für Fische und Fischerzeugnisse erhoben. Sie darf fünf vom Tausend des Entgeltes nicht übersteigen.

(2) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 3a

Verordnungsermächtigung, Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Höhe der Abgabe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 zu bestimmen,
2. einzelne Fischarten und Fischerzeugnisse von der Abgabenerhebung auszunehmen,
3. das Verfahren der Erhebung einschließlich der erforderlichen Duldungs-, Unterstützungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Abgabe zu regeln.

(2) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu hören.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung der Abgabe erforderlich sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kostenlisten“ durch die Worte „Kosten Listen“ ersetzt. 5. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. einer nach § 3a Abs. 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder“.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende zweite Halbsatz gestrichen.

4. § 7 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 7

Übergangsregelung

Für Fische oder Fischwaren, die bis zum 31. Dezember 1992 im Inland angelandet oder in sonstiger Weise ins Inland verbracht worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zum 24. Dezember 1992 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Fischwirtschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 4

Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
C. D. Spranger